

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

Per Postzustellungsurkunde (vorab per Email)

XXX

XXX

XXX

XXX

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Bürgerdienste

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Nach Vereinbarung

AUSKUNFT ERTEILT
Herr Buglisi
Zimmer B 357, Rathaus B
Tel.: 05361 28 – 2388
Fax: 05361 28 – 2899
Rosario.Buglisi@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
15.10.2022

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

01/24-58/2022 VS

08.11.2022

Fortbewegende Versammlung mit dem Fahrrad nebst Kundgebung von Braunschweig (Start Kohlmarkt) nach Wolfsburg-Warmenau am Sonntag den 13.11.2022 unter dem Thema „Kein Ausbau der A39 – keine neue Autofabrik bei Warmenau – Verkehrswende jetzt!“

Sehr geehrter xxx

Ihre Anzeige der Versammlung mit **bis zu 250 Teilnehmern** am 13.11.2022 von **11:00 Uhr bis 17:00 Uhr** zum Thema „Kein Ausbau der A39 – keine neue Autofabrik bei Warmenau – Verkehrswende jetzt!“, wird hiermit bestätigt.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kundgebung sowie zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteile ich Ihnen auf der Grundlage von § 8 Abs. 1, §§ 5, 7, 9 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) für die o.g. Versammlung folgende Anordnungen und Beschränkungen:

1. Verantwortlicher Leiter der Versammlung sind Sie, xxx xxx xxx
Die Erreichbarkeit ist zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherzustellen. Als stellvertretenden Versammlungsleiter haben Sie nachträglich mit Email v. 25.10.22 Hr. Ruben Gradl benannt; Telefon: 0178 4685608.
2. Mit Beginn der Versammlung hat der jeweilige verantwortliche Versammlungsleiter den Teilnehmenden den Inhalt dieses Bescheides bekannt zu geben und dafür zu sorgen, dass die Beschränkungen des Bescheids eingehalten werden.
3. **Der Beginn** der versammlungsrechtlichen Veranstaltung wird auf **11:00 Uhr festgesetzt**.
4. Die Streckenführung wird auf **einer alternativen Streckenführung** entlang der A39 wie folgt festgesetzt:
Ein Teil der Strecke entspricht insoweit Ihrer Anzeige und dem Nachtrag aus dem Kooperationsgespräch (schwarz = Anzeige; grün=Nachtrag Kooperationsgespräch; Rot = festgesetzte Alternative)

Kohlmarkt – Hutfiltern – Damm - Münzstraße – Steinweg – Am Theater – Jasperallee – Hagenring - Hans-Sommer-Straße – Berliner Straße - Hordorfer Straße - L633

AS Scheppau – L633 Scheppau – von der L633 links abbiegen nach Rotenkamp – Boimstorf links abbiegen nach Glentorf – links abbiegen L 294 – Heiligendorf – Hattorf
AS Mörse/Mörser Knoten – über die BAB 39 Kreisverkehr erste Ausfahrt rechts – nächster Kreisverkehr Mörse erste Ausfahrt rechts Stralsunder Ring (BAB-Brücke) – links abbiegen auf den Dresdener Ring rechts abbiegen hintere Ausfahrt, dortiges Ohr, auf die Frankfurter Str. Rtg. Fallersleben Unterquerung der BAB 39 AS Fallersleben Süd – Erich-Netzeband-Str. Rechts abbiegen Hinterm Hagen – geradeaus Wolfsburger Landstraße Links abbiegen Eisenbahnbrücke Rtg. Hafestraße – erste LSA links abbiegen K 115 Tappenbecker Landstraße Parallelstrecke zur BAB 39 in Sichtweite und geringem Abstand zur BAB Links abbiegen K 114 – rechts abbiegen K 28 (Weyhäuser Weg) Rechts abbiegen B 188 Ortsdurchfahrt Weyhausen – vor BAB 39 AS Weyhausen Rechts abbiegen Rtg. Warmenau (Hannoversche Straße) – Ortsmitte links abbiegen Am Haselborn / K 31 bis zum sog. Klimacamp

Es wird auf die **Anlage 1 und Anlage 2** - Streckenführung verwiesen, in der die alternativen Kundgebungsstandorte in grün gekennzeichnet sind. Die konkreten Kundgebungsstandorte sind mit dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort abzustimmen.

5. **Pro 25 Teilnehmer** ist ein Ordner vorzusehen. Die Ordner sollen mindestens 18 Jahre alt und durch reflektierende gelbe Warnwesten deutlich gekennzeichnet sein. Zusätzlich ist das Feld durch Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt zu begleiten und abzusichern. Die temporäre Freihaltung muss so rechtzeitig erfolgen, dass spätestens beim Eintreffen des Führungsfahrzeugs der Polizei der Einmündungs-/ Kreuzungsbereich frei ist (überschlagender Einsatz der Ordner). Polizeiliche Befugnisse – insbesondere verkehrsregelnde Maßnahmen – stehen den Ordnern nicht zu. Die Ordner haben den Weisungen der Polizei sofort Folge zu leisten. Darüberhinausgehende Verkehrsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Behinderungen für Linienbusse sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Auf den übrigen Verkehr – insbesondere Fußgänger und Radfahrer – ist besondere Rücksicht zu nehmen.
6. Verkehrliche Beschränkungen
 - a. Die Teilnehmer müssen in einem geschlossenen Feld fahren, durch Ordner ist sicherzustellen, dass kein Fahrer zurückbleibt, bzw. das Führungsfahrzeug überholt.
 - b. Hinter das Schlussfahrzeug zurückfallende Fahrer gelten nicht mehr als Teilnehmer der Versammlung und müssen fortan gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) benutzungspflichtige Radwege nutzen.
 - c. Es darf nur entsprechend des Rechtsfahrgebotes der StVO gefahren werden. Es ist ausschließlich der rechte Fahrstreifen zu nutzen.
 - d. Die Freihaltung stark belasteter Kreuzungen sowie der vom Feld befahrenen Straßenabschnitte von Gegenverkehr erfolgt durch Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt. Einmündungen von Nebenstraßen sind durch Ordner des verantwortlichen Versammlungsleiters temporär freizuhalten. Die detaillierte Abstimmung der Zuständigkeit erfolgt vorab zwischen der Polizeiinspektion und Ihnen als verantwortlichem Versammlungsleiter.

- e. Darüber hinaus ist das Feld in Fahrtrichtung nach links in regelmäßigen Abständen durch Fahrradordner zu flankieren. Dafür haben Sie als verantwortlicher Versammlungsleiter eine ausreichende Anzahl zuverlässiger Ordner bereitzustellen
 - f. Die Teilnehmer an der Versammlung genießen kein Vorrecht im öffentlichen Straßenraum. Sie haben die Straßenverkehrsvorschriften – insbesondere bei der Querung von öffentlichen Straßen zu beachten. Die Teilnehmer sind vor dem Start der Versammlung von Ihnen darauf besonders hinzuweisen.
 - g. Sämtliche teilnehmenden Fahrräder müssen den Vorgaben der StVO entsprechen. Es muss insofern sichergestellt werden, dass die Fahrräder über genügt Beleuchtung sowie reflektierende Flächen verfügen.
7. Die Lautstärke der angemeldeten Musikanlage oder sonstiger akustischer Anlagen (Megafon) darf den Lärmrichtwert von 60 dB(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, nicht überschreiten. Einzelne Spitzen dürfen um bis zu 30 db(A) abweichen. Auf weitere Versammlungen und Veranstaltungen ist in Bezug auf eine Beeinträchtigung durch die Lautstärke Rücksicht zu nehmen und möglichst ausreichend Abstand zu halten.
 8. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
 9. Diese Bestätigung ergeht unter den Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs.

Begründung:

Im Einzelnen begründe ich die Anordnungen wie folgt:

Zu 1. und 2. Versammlungsleitung

Als Grundlage dient Ihre Anmeldung vom 15.10.2022. Nach § 7 NVersG muss jede Versammlung unter freiem Himmel eine Leiterin oder einen Leiter haben. Sie haben in der Anmeldung vom 15.10.2022 mitgeteilt, dass Sie die Leitung übernehmen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 NVersG hat der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde oder die Polizei jederzeit erreichbar zu sein. Am 25.10.22 haben Sie per Email Hr. Ruben Gradl als stellvertretender Versammlungsleiter benannt; Telefon: 0178 4685608.

Die Versammlungsleitung hat nach § 7 Abs. 1 Satz 3 NVersG die Pflicht, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen und störende Versammlungsteilnehmende zur Ordnung zu rufen. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse (Unwetter, Schadenereignisse o.ä.), die eine geordnete Räumung des Versammlungsortes erforderlich machen, ist es notwendig die Räumung mit vorher benannten Ordnungskräften zu unterstützen.

Damit die Versammlung einen reibungslosen Verlauf nehmen kann, ist es erforderlich, die Versammlungsteilnehmenden, die in aller Regel keiner Detailwissen über den Versammlungsablauf haben, in geeigneter Weise vom Verlauf der Versammlung und vom Inhalt dieses Bescheids in Kenntnis zu setzen.

Zu 3. Beginn der Versammlung

Diese Beschränkung der Anfangszeit auf 11:00 Uhr ist erforderlich, da eine gesetzliche Regelung die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz (GG) einschränkt.

Gem. § 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchstabe a) Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG in der Fassung vom 7. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 Nds. GVBl. S. 123) sind die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeine Arbeitsruhe (§ 3 NFeiertagsG). An diesen Tagen sind während der **Zeit von 07:00 – 11:00 Uhr morgens** öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, verboten. Insoweit wird das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GG eingeschränkt. Dies dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Unter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird die Gesamtheit aller geschriebenen und ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

Ihren schriftlichen Nachtrag vom 7.11.22 16:52 Uhr zum Kooperationsgespräch vom 7.11.22 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, in dem Sie um 10 Uhr am Kohlmarkt in Braunschweig eine Schweigeminute der Opfer des Autoverkehrs gedenken möchten, können wir nicht entsprechen. Eine Schweigeminute steht nicht mit einem Gottesdienst in Verbindung. Es ist auch unklar, was bei einem Beginn der Versammlung um 10:00 Uhr die restlichen 59 Minuten nach der Schweigeminute passieren soll. Dazu kommt noch, dass gemäß § 6 Abs.2 d) NFeiertagsG für den Volkstrauertag (als besonderem –stillem- Feiertag) zusätzlich alle sonstigen Veranstaltungen verboten sind, die nicht der „geistig-seelischen Erhebung“ dienen. Das wäre bei der von xxxxxxxxxx angebotenen Schweigeminute nicht der Fall.

Die Beschränkung ist insofern erforderlich und geeignet, um die gesetzlichen Regelung durchzusetzen. Des Weiteren ist diese Maßnahme, Verschiebung des Beginns um eine Stunde, als angemessen anzusehen, im Gegensatz zu der Untersagung der versammlungsrechtlichen Veranstaltung.

Zu 4. Änderung der Streckenführung des Aufzugs aufgrund der Gefahrenprognose

Zunächst ist anzumerken, dass Sie die angezeigte Route innerhalb des Stadtteils Braunschweig im Kooperationsgespräch bzw. im Nachtrag per Email konkretisiert und geändert haben.

geänderte Route im Stadtteil BS, Kooperationsgespräch 7.11.:

„Kohlmarkt – Hutfiltern – Damm - Münzstraße – Steinweg – Am Theater – Jasperallee – Hagenring - Hans-Sommer-Straße – Berliner Straße - Hordorfer Straße - L633“

vorher Angezeigte Route, Anzeige 15.10.:

"Kohlmarkt - Friedrich-Wilhelm-Straße - Waisenhausdamm – Bohlweg – Ritterbrunnen – Steinweg – Am Theater – Jasperallee – Hagenring - Hans-Sommer-Straße – Berliner Straße - Hordorfer Straße - L633“

Die alternative Streckenführung entlang der A39 wird aufgrund der Gefahrenprognose und Stellungnahme der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt begründet. Es wird hierbei auf die die **Anlage 3** verwiesen.

Zu 5. Ordner/ Ordnerinnen

Nach polizeilichen Erkenntnissen ist es geboten, ausreichend, in der Regel pro 50 Teilnehmenden einen Ordner oder eine Ordnerin als Mittel der vorbeugenden Gefahrenabwehr einzusetzen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 06.08.2010 - 11 ME 307/10 -).

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 NVersG müssen die Ordner und Ordnerinnen jeweils eine gelbe Warnweste mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen. Auf diese Weise sind sie für alle Versammlungsteilnehmenden und für die Polizei auch in unübersichtlichen Situationen leichter zu erkennen.

Aus den Erfahrungen zurückliegender Versammlungen mit vergleichbaren Teilnehmergruppierungen, bedarf es regelmäßig einer erhöhten Einflussnahme durch Ordnungspersonal gegenüber den Versammlungsteilnehmenden, sowie der sehr engen Begleitung durch diese.

Außerdem befindet sich der überwiegende Teil der Route auf stark frequentierten, mehrspurigen Hauptverkehrsstraßen.

Eine entsprechende Lenkung und Leitung der Versammlung, rechtfertigt hier den erhöhten Ordneinsatz (pro 25 Teilnehmenden jeweils 1 Ordner*In).

Zu 6. Verkehrsbehördliche Beschränkungen

a) - g)

Die Auflagen sind erforderlich um die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und die der anderen Verkehrsteilnehmer sicher zu stellen.

Zu 7. Immissionen

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nicht nur Gefahren, sondern auch erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Der Einsatz von Beschallungshilfsmitteln (Megaphon, Lautsprecher) und durch die Teilnehmenden führen zu erheblichen Lärmbelastigungen für das Umfeld der Versammlung – insbesondere für die Anwohner. Diese Immissionen können nicht grenzenlos zugelassen werden.

Die Anordnung zur Beschränkung der Lautstärke der benutzten Beschallungsmittel tragen somit dem Bedürfnis Unbeteiligter Rechnung, vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Lärmbelastigungen (vgl. § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz) oder gar Gesundheitsschäden verschont zu bleiben. Der Richtwert von 60 dB(A) bezieht sich auf die lfd. Nr. 6.1 Buchstabe d der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Zu 8. Sofortiger Vollzug:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird nach Abwägung aller betroffenen Belange im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist (VwGO) angeordnet. Die Veranstaltung kann nur bei Einhaltung der genannten Auflagen durchgeführt werden. Eine Klage gegen diese Verfügung hätte gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so dass im Falle der Klage die Versammlung ohne Einhaltung der Auflagen durchgeführt werden könnte. Dies würde gegebenenfalls zu erheblichen Störungen der

öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen. Es ist daher erforderlich, dass sofort gemäß dieser Verfügung verfahren wird.

Nur durch die sofortige Vollziehung der angeordneten Auflagen kann gewährleistet werden, dass die Demonstration ordnungsgemäß abläuft und die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs, geschützt werden. Die angeordneten Beschränkungen hindern Sie und die anderen Versammlungsteilnehmer nicht daran, Ihr kommunikatives Anliegen nach außen hin zu transportieren. Es gilt jedoch die Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter zu vermeiden. Deshalb ist Ihr mögliches Interesse an einer Aussetzung der Beschränkungen dieser Anordnungen als geringer einzustufen als das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung dieser Beschränkungen dieses Bescheides.

Wegen der Kürze der Zeit würde eine Anfechtung hier im Übrigen auch nicht zu einer Hauptsachenentscheidung des Verwaltungsgerichtes führen, so dass die sofortige Vollziehung zur Abwehr von Gefahren, aber auch zur Gewährung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit notwendig ist.

Zu 9. Widerrufsvorbehalt:

Diese Bestätigung ergeht unter den Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Anja Thiemann

Anlage 1 - Grafische Darstellung Streckenführung im Stadtgebiet Braunschweig
Anlage 2 – Grafische Darstellung Streckenführung ab AS-Scheppau
Anlage 3 - Gefahrenprognose